

Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

Michael Gattke
Steuerberatungsges. mbH
Sybelstr. 26
10629 Berlin

Bescheid-Nr. 231
Geprüft und
ausgetragen am/durch 21.07.11 He
Bemerkungen u.O.

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎ 030 9024-270
Identifikationsnummer(n) Unser Aktenzeichen Durchwahl: Bearbeiter(in): Zimmer Datum
27 / 662 / 52279 27435 Jeannette Paulin 435 06.07.2011
V058

Freistellungsbescheid

zur Körperschaftsteuer und zur Gewerbesteuer
für die Kalenderjahre 2009 und 2010

A. Feststellungen

Die Körperschaft
CAARNE - Argentinisches Zentrum in Nord-Ost- Deutschland e.V. (CAARNE -
Centro ...), Sybelstr. 54, 10629 Berlin ist

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,

weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

Sprechzeiten allgemein
Montag und Freitag 8 - 13 Uhr,
Donnerstag 11 - 18 Uhr und
nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Bredtschneiderstr. 5
14057 Berlin

Verkehrsverbindungen
Bus 104, 139, 149, X34, X49
S41, S42, S46 Messe Nord/ICC
U2 Kaiserdamm

Kreditinstitut
Konto-Nr.
Bankleitzahl
IBANummer
BICode
Internet
E-Mail
Telefax

Postbank
691555100
100 100 10
DE09100100100691555100
PBNKDE33
www.berlin.de/sen/finarizen
poststelle@fa-koerperschaften-I.verwalt-berlin.de
(030) 9024 - 27900

Berliner Sparkasse
6600046463
100 500 00
DE94100500006600046463
BELADEBE

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften I schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Bescheid bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Bescheid angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2015 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 13 AO).

Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 15 AO).

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.



Anlage zum Freistellungsbescheid für 2009 bis 2010

Dieser Bescheid ersetzt den Körperschaftsteuerbescheid vom 14.06.2011. Damit erledigen sich Ihr Rechtsbehelfe vom 24.06.2011.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

1. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Es ist gemeinnützigen Vereinen erlaubt, in untergeordnetem Umfang auch steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten. Diesem Bereich sind hier z. B. die geselligen Veranstaltungen, Werbung auf der Internet-Seite oder in anderen Veröffentlichungen zuzurechnen.

Diese Tätigkeiten dürfen dem Verein aber nicht das Gepräge geben.

2. Selbstlosigkeit des Vereins

Zukünftig sollte darauf geachtet werden, dass nicht mit wirtschaftlichen Vorteilen geworben wird und diese auch nicht durch den Verein gewährt oder vermittelt werden. Andernfalls kann die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet sein, weil

a) die Mitglieder wirtschaftliche Vorteile genießen (Kostensparnis) und

b) die gewerblichen Partner (Kanzleien, Übersetzer, ...) wirtschaftliche Vorteile haben.

Dabei ist nicht allein die Finanzierung aus Mitteln des Vereins ausschlaggebend, sondern die Förderung der eigenwirtschaftlichen Interessen der Beteiligten durch den gemeinnützigen Verein.

3. Bildung von Rücklagen

Steuerbefreite Körperschaften sind verpflichtet, ihre Mittel zeitnah zu verwenden (§ 55 (1) Nr. 5 Abgabenordnung – AO). Die Bildung von Rücklagen ist nur in eingeschränktem Umfang erlaubt (§ 58 Nr. 6 und 7 AO) und muss in der Steuererklärung dokumentiert werden.

Rücklagen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes sind demnach nur maximal in Höhe des halben Jahresbedarfs für laufende Ausgaben zulässig.

Den freien Rücklagen darf höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 % der sonstigen nach § 55 (1) Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel zugeführt werden. Die reine Kumulierung der Jahresüberschüsse ist demnach gemeinnützigkeitsschädlich.

Die Nichtbeachtung dieser Regeln kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Geben Sie bitte im Rahmen der nächsten Steuererklärung (s. u.) an, für welche Projekte (Inhalt und voraussichtlicher zeitlicher Rahmen) die bisher gebildeten Rücklagen verwendet werden sollen und beachten Sie die oben zitierten Vorschriften bei der Bildung weiterer Rücklagen.

4. Verwirklichung der Satzungszwecke

Laut Satzung verfolgt der Verein zwei steuerbegünstigte Zwecke (s. Bescheid). Diese müssen nicht jederzeit mit gleicher Intensität verfolgt werden, mittelfristig sollte aber erkennbar werden, wie Bemühungen zur Umsetzung aller Zwecke vorgenommen werden.

Geben Sie daher im nächsten Tätigkeitsbericht (s. u.) insbesondere an, welche konkreten Maßnahmen zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit ergriffen wurden oder konkret geplant sind.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte auch, dass die Förderung sozialer Projekte in Deutschland (Geschäftsbericht von November 2009 bis März 2010, 8. Aufgaben) nicht geeignet ist, die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins zu fördern.

5. Abgabe von Steuererklärungen

Bitte beachten Sie, dass bis zum 31. Mai 2014 die zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erforderlichen Unterlagen, nämlich:

- die Jahresabschlüsse/Kassenberichte und ein Tätigkeitsbericht für 2011 bis 2013 und
- die Steuererklärung nach Vordruck "Gem 1"

einzureichen sind.

Beachten Sie dabei bitte, dass alle Einnahmen und Ausgaben in die Zahlenwerke aufgenommen werden. Sachspenden sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Aus dem Tätigkeitsbericht muss zu entnehmen sein, in welcher Art und Weise der Verein seine satzungsmäßigen Zwecke in der tatsächlichen Geschäftsführung umsetzt.

Wenn Sie von einem Vertreter der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten werden, gelten die allgemeinen Fristverlängerungen.